

Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29
Postfach
CH-4410 Liestal

Liestal, 19.12.2014

**Vernehmlassung: Vorlage an den Landrat
Änderung des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG, SGS 400), Änderung der Anzeigepflicht von Baugesuchen (§ 126 Abs. 5 RBG)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen.

Zusammenfassung

Wir lehnen die vorgesehene Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Eigentümer und Eigentümerinnen, deren Grundstücksgrenze sich in einem Perimeter von 5m um das Baugrundstück herum befindet, ab. Sie führt zu administrativem und finanziellem Mehraufwand nicht nur bei den Gemeinden und beim Bauinspektorat, sondern auch bei den Projektverfassern, welche die entsprechenden Einträge in die Pläne vornehmen müssen. Diese zusätzlichen Belastungen und Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Mehrnutzen bezüglich Mitsprache und Interessenwahrung der Anwohnerschaft. Mit der Ausweitung auf den 5m-Perimeter wird zudem eine neue Limite geschaffen, welche trotzdem nicht alle von einem Bauprojekt möglicherweise betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfasst. Wir schlagen deshalb im Folgenden eine neue, wesentlich einfachere Lösung der Bekanntmachung von Bauvorhaben vor, welche den administrativen Aufwand verringert und das Anliegen der Motion, mehr Betroffene zu informieren, erfüllt.

Vergleich mit den Nachbarkantonen

Unser Kanton verfügt im Vergleich mit den Nachbarkantonen bereits jetzt über viel weitergehende gesetzliche Regelungen in der Benachrichtigung der Grundeigentümer über neue Baugesuche, da die Bekanntmachung heute auf drei Ebenen erfolgt: direkte Anzeige an die Nachbarn, Publikation im Amtsblatt und Erstellung der Bauprofile. Die in der Vorlage erwähnte Anzeigepflicht im Kanton **Basel-Stadt** ist allerdings **nur zum Teil aufgeführt**: neben der Publikation im Kantonsblatt gemäss § 45 Bau- und Planungsverordnung wird in Basel-Stadt auch ein **Hinweis im Gelände mit einem oder mehreren Schildern** durch das Bauinspektorat erstellt, dies gemäss § 46 der Bau- und Planungsverordnung.

Unser Vorschlag für eine neue, einfachere Lösung der Bekanntmachung


Die öffentliche Auflage der Baugesuche soll nur noch den **auswärtigen** Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise angezeigt werden. Dies führt zu einer sehr deutlichen Reduktion des bisherigen administrativen Aufwands. Damit trotzdem möglichst viele, allenfalls betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfasst werden können, wird die bewährte baselstädtische Regelung mit dem **Hinweisschild im Gelände** übernommen. Diese Lösung führt unseres Erachtens zu weniger administrativem Aufwand und schafft zudem mehr Transparenz. Wir schlagen deshalb vor, § 126 RBG Publikation und öffentliche Auflage wie folgt zu ändern:

5 Der Gemeinderat zeigt den **auswärtigen** Eigentümern und Eigentümerinnen der an das Baugrundstück anstossenden Parzellen die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an.

7 (neu, analog § 46, Abs. 1 BPV Basel-Stadt): ***Das Bauinspektorat sorgt dafür, dass auf Baugesuche während der Auflagefrist mit einem oder mehreren Schildern im Gelände hingewiesen wird. Die Schilder müssen mindestens den Text der Publikation im Amtsblatt enthalten.***

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin

Ersteller

Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler